

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2018/05/0266

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1

VStG §30 Abs3

VStG §45 Abs1 Z3

VwGG §42 Abs2 Z2

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §38

## Rechtssatz

War "Sache" des Verfahrens vor dem VwG auf Grund der Beschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe nur mehr die Straffrage, war es dem VwG verwehrt, auf die Schuldfrage, hinsichtlich derer Teilrechtskraft eingetreten war, einzugehen (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062, und VwGH 14.11.2018, Ra 2016/08/0082, mwN). Zu einer Entscheidung gemäß § 30 Abs. 3 VStG in Bezug auf den in Rechtskraft erwachsenen Teil des Spruchpunktes

1) des erstinstanzlichen Bescheides (Schuldausspruch) war das VwG daher funktionell nicht zuständig. Demzufolge bestand keine Zuständigkeit des VwG, über den vom Revisionswerber gestellten Antrag, das erstinstanzliche Straferkenntnis (u.a.) im Spruchpunkt

1) gemäß § 30 Abs. 3 VStG (in eventu gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG) einzustellen, zu entscheiden. Vielmehr hätte es gemäß § 17 und § 38 VwGVG 2014 iVm § 6 Abs. 1 AVG diesen Antrag an den Magistrat weiterleiten oder den Revisionswerber an diese Behörde weisen müssen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018050266.L05

## Im RIS seit

22.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)